

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Sport- und deren Nebenanlagen, die durch die Landeshauptstadt Schwerin betrieben werden. Hiervon ausgenommen sind die Hallenbäder.

§ 2

Vergabekriterien

- (1) Die Sport- und deren Nebenanlagen dienen in erster Linie der Sicherstellung des Schulsports der öffentlichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin. Darüber hinausgehende Kapazitäten können den Schulen in freier Trägerschaft, Vereinen und privaten Nutzerinnen oder Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Absicherung des vereinsgebundenen Sports der Landeshauptstadt Schwerin erfolgt die Vergabe nach sportfachlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Schwerin e.V. für Zwecke des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports. Die Belange des Kinder- und Jugendsports und von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen sind hierbei besonders zu berücksichtigen.
- (3) Eine Nutzung für nichtsportliche Zwecke ist zulässig. Die Vergabe erfolgt jedoch nachrangig.
- (4) Bei der Vergabe soll auf die Wirtschaftlichkeit der zu vergebenden Anlagen geachtet werden.

§ 3

Regelmäßige Nutzung

- (1) Schulen können eine regelmäßige Nutzung für den Unterricht bis zum 30.04. eines Kalenderjahres für das jeweils kommende Schuljahr beantragen.
- (2) Alle anderen Nutzer können eine regelmäßige Nutzung für das jeweils kommende Schuljahr bis zum 31.05. eines Kalenderjahres getrennt nach Winter- und Sommerperiode gemäß der mitteleuropäischen Zeitumstellung beantragen. Die Beantragung nach Perioden ist nur notwendig, sofern eine abweichende Nutzung erfolgen soll.
- (3) Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt durch eine Nutzungserlaubnis im Rahmen eines entsprechenden Plans.

- (4) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Nutzung. Eine Verrechnung nicht in Anspruch genommener Zeiten erfolgt nur, wenn eine anderweitige Vergabe der genutzten Anlage möglich ist. Dies gilt nicht für Schließungen, die durch die Stadt zu vertreten sind. Schließzeiten der Sport- und Nebenanlagen werden nicht in Rechnung gestellt. Nicht in Anspruch genommene Zeiten sind in voller Höhe zu entrichten, sofern keine andere Vergabe der Sportanlage durch die Reservierung möglich war. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung schriftlich und mindestens vier Wochen vorher erfolgt.

§ 4

Einzelnutzung

- (1) Einzelnutzungen können ganzjährig beantragt werden. Die Vergabe erfolgt unter Beachtung der regelmäßigen Nutzung durch eine Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Nutzung. Nicht in Anspruch genommene Zeiten sind in voller Höhe zu entrichten, sofern keine andere Vergabe der Sportanlage durch die Reservierung möglich war. Auf die Erhebung des Entgelts wird verzichtet, soweit die Stornierung schriftlich und mindestens vier Wochen vorher erfolgt.

§ 5

Nutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen wird auf Antrag durch den für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten) verbunden werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich ergehen. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportfläche. Die Sportanlage darf zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung (Umkleiden, Körperpflege etc.) 15 Minuten vor Beginn der Benutzungszeit betreten werden und ist 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit wieder zu verlassen. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit hat der Benutzer die Sportfläche freizugeben. Die Sportanlage ist in dem Zustand zu verlassen, wie sie übernommen wurde.
- (3) Wird die Sportanlage mehr als den Umständen entsprechend verunreinigt, kann die Landeshauptstadt Schwerin deren Reinigung oder Beräumung (einschließlich Abfallentsorgung) verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung oder wenn die Reinigung/ Beräumung, z.B. zur Absicherung des Schulsportes, sofort erfolgen muss, diese selbst in Auftrag geben und die Kosten als Aufwand berechnen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

(4) Die erteilte Erlaubnis kann in folgenden Fällen widerrufen oder beschränkt werden:

- a. Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
- b. Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
- c. Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert
- d. Schonung der Sportanlage
- e. Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- f. Anlagen können in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden
- g. vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind
- h. tatsächliche Nutzung nicht oder nicht im beantragtem Umfang erfolgt
- i. Veränderung des sportfachlichen Gesamtbedarfs

(5) Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Nutzungsmöglichkeit von Sportanlagen durch öffentlich bekannt gemachte Verfügung zeitweise oder auf Dauer einschränken oder aufheben. Der Widerruf durch die Landeshauptstadt Schwerin ist kein Anlass, der durch sie zu vertreten ist. Macht sie hiervon Gebrauch, steht der Nutzerin oder dem Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 6

Nutzungsumfang

Im Nutzungsumfang enthalten sind die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die vorhandenen Grundausstattungen der Anlagen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht. Hiervon abweichende Regelungen können vertraglich vereinbart werden.

§ 7

Nutzergruppen

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachfolgenden Nutzergruppen. Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin und Schulen im Rahmen des Schulsports fallen nicht unter die genannten Nutzergruppen.

Nutzergruppe A: Mitgliedsvereine des Stadt sportbund Schwerin e.V. (SSB) und als gemeinnützig anerkannte Vereine bzw. Institutionen, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend auf die Erbringung von sportlichen Angeboten abzielt und deren Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin liegt sowie gemeinnützige Einrichtungen der Kindertagespflege

Nutzergruppe B: gemeinnützig anerkannte Vereine bzw. Institutionen mit Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin

Nutzergruppe C: alle Nutzer, die nicht in die Nutzergruppe A oder B fallen

ENTGELTORDNUNG SPORTANLAGEN

(2) Vereine und Institutionen der Nutzergruppe A erhalten zusätzlich einen Nachlass. Dieser richtet sich nach dem prozentualen Anteil der minderjährigen Mitglieder bezogen auf die Vereinssportarten, die tatsächlich kommunale Sportanlagen nutzen und für die Entgelte nach dieser Ordnung erhoben werden. Grundlage für die Rabattierung ist die kalenderjährliche Mitgliederstatistik des SSB und die Nutzungsstatistik des Vorjahres. Vereine und Institutionen, die nicht Mitglied im SSB sind, legen eine entsprechende Mitgliederliste, einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister und den Freistellungsbescheid des Finanzamtes vor. Einrichtungen der Kindertagespflege innerhalb der Nutzergruppe A erhalten eine Rabattierung der Stufe 4.

Stufe	Anteil Kinder/ Jugendliche (%)	Rabatt
1	bis 10,00	10,00 %
2	ab 10,01 bis 25,00	40,00 %
3	ab 25,01 bis 40,00	70,00 %
4	ab 40,01	92,40 %

§ 8

Grundentgelte

Je Nutzergruppe sind folgende Grundentgelte pro Stunde inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

Nutzergruppe A:	10,00 EUR
Nutzergruppe B:	15,00 EUR
Nutzergruppe C:	30,00 EUR

§ 9

Größenwerte

Für alle Sport- und deren Nebenanlagen gelten Größenwerte. Diese werden bei einer Teilnutzung entsprechend reduziert. Der Größenwert von 0,5 soll nicht unterschritten werden.

1. Sporthallen und -räume

Bezeichnung	Fläche	Größenwert
Umkleidekabinen/ Nebenräume (ohne Nutzung von Sportflächen)		0,5
Kleinsporthallen/ Sporträume	bis 280 m ²	0,5
Sporthallen	ab 280 m ²	1,0
	ab 540 m ²	2,0
	ab 880 m ²	3,0

ENTGELTORDNUNG SPORTANLAGEN

2. Sportfreianlagen

Bezeichnung	Größenwert
Kleinspielfelder	0,5
Tennenplätze	2,0
Rasen-/ Kunstrasenplätze	3,0
Rundlaufbahnen/ Leichtathletikanlagen	2,0

§ 10

Berechnung des Entgelts

Das Entgelt wird durch Multiplikation der Anzahl der Nutzungen, des Grundentgelts, der Nutzungsstunden und des Größenwerts der Anlage abzüglich eines eventuellen Nachlasses gem. § 7 dieser Ordnung ermittelt. Die Entgeltberechnung erfolgt durch den für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin. Mit Ausnahme ausgewiesener Nachtveranstaltungen erfolgt eine Berechnung der Nutzungsstunden nur in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr.

§ 11

Schulsport

Im Rahmen des Sportunterrichts wird ein verursachungsgerechtes Entgelt unabhängig von Schulart und Standort erhoben. Es gilt immer für das jeweilige Schuljahr. Das Entgelt wird mit dem Größenwert (GW) der Anlage und dem genutzten Zeiteanteil multipliziert. Der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres das ab dem kommenden Schuljahr geltende Entgelt. Dieses wird auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten des Sportanlagenbetriebs des Vorjahres vom Amt festgesetzt. Bis zum 31.08.2016 gelten die Sätze der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin durch den Schulsport vom 17.10.2005 fort.

§ 12

Interne Verrechnung

Einrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin zahlen im Zuge der internen Verrechnung gem. § 11 Abs. 6 GemHVO-Doppik ebenfalls ein verursachungsgerechtes Entgelt nach § 11 dieser Ordnung.

§ 13

Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von den Regelungen dieser Ordnung kann für Sonderveranstaltungen (Messen, Konzerte, Ausstellungen u. ä.) ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben werden, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung mit einer Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird. Das Entgelt wird zwischen dem für Sport zuständigen Amt und dem Nutzer frei verhandelt und hat sich an marktüblichen Preisen zu orientieren.
- (2) Von einer Entgeltforderung kann bei Veranstaltungen mit besonderem Interesse für die Landeshauptstadt Schwerin ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall der oder dem Zuständigen entsprechend der Wertgrenzen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Erlass von Geldforderungen.

§ 14

Vermietung von Sportgeräten und Zubehör

Für die Vermietung von Sportgeräten und Zubehör kann ein nutzergruppenunabhängiges Entgelt erhoben werden, sofern die Mietsache nicht zur Grundausstattung der Anlage gehört. Das Entgelt wird nach Nutzungstagen erhoben und beträgt im Regelfall 1 % des Anschaffungspreises der Mietsache pro Nutzungstag. Langfristige Nutzungen können gesondert verhandelt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin vom 17.10.2005 außer Kraft.

Schwerin,

Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Schwerin
